

Datum: 23.04.2024 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Überführung der universitären Zentren:

„Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)“

„International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ 369

Universitätsmedizin:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und
über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang

„Cardiovascular Science“ 370

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und
über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-
Studiengang „Molecular Medicine“

380

Zentrale Einrichtungen:

Achtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der

Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) 388

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (03.04.2024) beziehungsweise der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (02.04.2024) haben im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Agrarwissenschaften (25.01.2024), der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (23.01.2024), der Fakultät für Biologie und Psychologie (31.01.2024), der Fakultät für Chemie (23.01.2024) sowie nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen (21.02.2024) beziehungsweise des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät (19.02.2024) die Überführung des folgenden universitären Zentrums in ein Campus-Zentrum auf zentraler Ebene beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a), 41 Abs. 2 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 2, 63 b Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO, § 13 Zentrums-Richtlinie):

„Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)“.

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (03.04.2024) hat im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Chemie (23.01.2024) und der Fakultät für Physik (24.01.2024) sowie nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen (21.02.2024) die Überführung des folgenden universitären Zentrums in ein fakultätsübergreifendes Verbund-Zentrum beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a), 41 Abs. 2 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO, § 13 Zentrums-Richtlinie):

„International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“.

Die vorgenannten Beschlüsse treten am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2016 S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2019 S. 503), am 05.03.2024 genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 h Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1, 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2016 S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2019 S. 503), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer entweder

- a) den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert oder
- b) ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen

Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem Studiengang der Lebenswissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.

³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 2a nach.“

c. In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.“

d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des

Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. Nach § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird folgender § 2a (Eignungstest) eingefügt:

„§ 2a Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Allgemeinbildung, Naturwissenschaften, logischem Denken und Labortechnik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der*des Bewerberin*Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerber*innen einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „StudIP“ angeboten und im Zeitraum von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt. Innerhalb des Testzeitraums kann der Test jederzeit durch registrierte Bewerber*innen absolviert werden, jedoch je Bewerber*in nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.
- b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.
- c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die*der Bewerber*in hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- d) Ein*e Bewerber*in, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die*der Bewerber*in mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der*dem Bewerber*in zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der

von die*der Bewerber*in erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der*dem Bewerber*in in Textform mitgeteilt.“

4. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal zu stellen. ³Er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von Bewerber*in in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache von Bewerber*in nicht Englisch ist;
- d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 2a;
- e) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

5. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.“

6. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 50 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	30 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	28 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	26 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	24 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	22 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	20 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	18 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	16 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	10 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	8 Punkte,

größer 2,1 bis einschließlich 2,2	6 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	4 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	2 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

sehr gut geeignet	16 bis einschließlich 20 Punkte,
gut geeignet	11 bis einschließlich 15 Punkte,
geeignet	6 bis einschließlich 10 Punkte,
bedingt geeignet	1 bis einschließlich 5 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

7. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 01.06. für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs

werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität von Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. In solchen Fällen legt die Auswahlkommission die Einzelheiten des Verfahrens fest.

b) Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name von Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation von Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) berufliche und persönliche Ziele,
- c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften,
- d) wissenschaftliche Erfahrungen,
- e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 3 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt wurde.“

8. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹ Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die*der Bewerber*in muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz von zuletzt zugelassene*zugelassenem Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt

die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) abgeschlossen.“

9. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.“

10. § 8a (Quotierung) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenerstellung nach §§ 6 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 3 werden Punkte aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests nach § 2a zusätzlich berücksichtigt. Je nach Ergebnis des Eignungstests werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat die*der Bewerber*in in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 2a Abs. 4 Satz erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	20 Punkte;
mindestens 77 %	18 Punkte;
mindestens 69 %	16 Punkte;
mindestens 61 %	14 Punkte;
mindestens 53 %	12 Punkte;
mindestens 45 %	10 Punkte;
mindestens 37 %	8 Punkte;
mindestens 29 %	6 Punkte;
mindestens 21 %	4 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die*der Bewerber*in.

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.“

b. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.02.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen 2/2016 S. 13) am 02.04.2024 genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 h Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1, 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen 2/2016 S. 13) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Molekulare Medizin oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.“

³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) Cambridge English Qualification: mind. 173 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6;
- d) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 67 Punkte;
- f) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“
(TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- g) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs;
- h) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen
für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2+;
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.“

c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich „Diploma Supplement“ sowie „Transcript of Records“ der*des Bewerberin*Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) ein Nachweis über praktische Labortätigkeit in Forschungslabors von insgesamt mindestens 300 Stunden Dauer gemäß §2 Abs. 3a.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.“

5. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises;
- b) auf Grund des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf wenigstens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach Absatz 4 Buchstabe a) erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Je nach Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0:	25 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1:	24 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2:	23 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3:	22 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4:	21 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5:	20 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6:	19 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7:	18 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8:	17 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9:	16 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0:	15 Punkte,

größer 2,0 bis einschließlich 2,1:	14 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2:	13 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3:	12 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4:	11 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5:	10 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6:	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7:	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8:	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9:	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0:	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1:	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2:	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3:	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4:	1 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0:	0 Punkte.

- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

sehr geeignet:	14 bis einschließlich 17 Punkte,
geeignet:	8 bis einschließlich 13 Punkte,
wenig geeignet:	1 bis einschließlich 8 Punkte,
ungeeignet:	0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

6. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01. Juni bis 30. Juni eines jeweiligen Jahres an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der*des Bewerberin*Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von etwa 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der*des Bewerberin*Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- b) Fachlicher Hintergrund,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Molekularen Medizin,
- e) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die*der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 3 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt wurde.“

7. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die*der Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie*er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der*des zuletzt zugelassenen Bewerberin*Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter

Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) abgeschlossen.“

8. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.“

9. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe b) (Verfahren für die Aufsichtsarbeit im Rahmen des Auswahlverfahrens für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen) wird gestrichen.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.03.2024 die achtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2023 S. 816), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2023 S. 816), wird wie folgt geändert.

Anlage 1 (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt geändert.

1. In Nr. 1 (Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cc wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

2. In Nr. 2 (Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cd wie folgt neu gefasst:

„**cd.** Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

3. In Nr. 3 (Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cd wie folgt neu gefasst:

„**cd.** Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

4. In Nr. 4 (Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Buchstaben cb wird Ziffer i (Schwerpunkt Bewegung) wie folgt neu gefasst:

„i. Schwerpunkt Bewegung

SK.HSp.BE-01	Gesundheitskompetenz: Rückengerecht leben. Anregungen für Studium, Beruf und Freizeit	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-02	Gesundheitskompetenz: Bewegen und Trainieren – Theorie und Praxis des Gesundheitssports	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-03	Gesundheitskompetenz: Wie überwinde ich den inneren Schweinehund? Die Intentions-Verhaltens-Lücke in Theorie und Praxis	(3 C / 2 SWS)“

b. Buchstaben cc werden wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

c. Die bisherigen Buchstaben cc werden zu cd und wie folgt neu gefasst:

„**cd.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-03 Zertifikatsleistungen Gesundheitskompetenz“

5. In Nr. 6 (Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“) wird Buchstabe c (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-27: Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Einführung
in den Journalismus (Basiskurs) (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49 Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-50 Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews
führen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-05 Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-31 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-40 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
Datenvisualisierung im Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.53a Journalistisches Schreiben (Version A) (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.53b Journalistisches Schreiben (Version B) (6 C / 2 SWS)

cc. Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus

SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-52 Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin-
sendungen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-53 Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-35 Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen (4 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-22 Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-38 Medienkompetenz: Produktion von NiFs
(Nachrichtenfilme) (3 C / 2 SWS)“

SK.AS.MK-48 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
VR-Journalismus (3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

SK.AS.MK-32:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
--------------	---	---------------

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 7 C eingebracht werden.

ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.AS.MK-44	Zertifikatsleistungen: Journalistische Praxis	(3 C / 0 SWS)“

6. In Nr. 7 (Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cd wie folgt neu gefasst:

„**cd.** Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 7 C eingebracht werden.“

7. In Nr. 8 (Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“) Buchstabe c (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Buchstaben ca (Schwerpunkt Mediensprechen) wird Ziffer iv wie folgt neu gefasst:

„**iv.** Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

b. In Buchstaben cb (Schwerpunkt Rhetorik) wird Ziffer iv wie folgt neu gefasst:

„iv. Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

c. In Buchstaben cc (Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung) wird Ziffer iv wie folgt neu gefasst:

„iv. Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 6 C eingebracht werden.“

8. In Nr. 9 (Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cc und cd wie folgt neu gefasst:

„cc. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-09	Führungskompetenz: Eventmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-16	Führungskompetenz: Fundraising und Sponsoring	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.FK-18	Führungskompetenz: Projektteams leiten und entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-19	Führungskompetenz: Gestaltungskompetenz für eine nachhaltige Entwicklung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-01	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-09	Wissensmanagement: Vernetzt denken und handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-11b	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken und Innovationsprozesse	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-10	Eventmanagement in Theorie und Praxis (am Beispiel des universitären Sporttages „Dies Academicus“)	(3 C / 3 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstabe cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 7 C eingebracht werden.“

9. In Nr. 10 (Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cc wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten im Umfang von maximal 7 C eingebracht werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.
